

# Satzung des Turn- und Sportverein Homberg 1912 e. V.

vom 17.11.2000, geändert am 03.12.2002, 29.04.2004, 22.04.2005, 26.04.2007, 22.04.2009 und 22.04.2010

## § 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der "Turn- und Sportverein Homberg 1912 e.V." mit Sitz in Ratingen ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratingen eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung des Breiten- und Leistungssports,
  - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - Durchführung von öffentlichen Sportveranstaltungen,
  - Beteiligung an Spielgemeinschaften und Kooperationen,
  - Bau und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
3. Passive Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil und zahlen keinen Abteilungsbeitrag. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen von Anschriften, Bankverbindungen, Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. zu Ausbildung oder Wehrdienst, Familienstand und -zugehörigkeit, Wechsel in und zwischen Abteilungen). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember mit monatlicher Kündigung zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich. Der Vorstand kann einem vorzeitigen Ausscheiden in Ausnahmefällen zustimmen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen besteht nicht. Noch ausstehende

Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag, Abteilungsbeiträge), Kursgebühren, Aufnahmegebühren, Verzugszinsen, Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Rechnungen, Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren, Eintrittsgelder, Umlagen und Sondergebühren für bestimmte Leistungen erheben. Die Höhe aller Beiträge, Gebühren usw. wird vom Vorstand nach Anhörung der Abteilungsleitungen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Jugendvorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Erteilung der Zustimmung zu Grundstücksgeschäften,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
4. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins und im Vereinsheim. Durch Hinweise in der örtlichen Presse soll zusätzlich auf die Mitgliederversammlung aufmerksam gemacht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung einschließlich Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Entscheidungen werden durch offene Abstimmung getroffen, es sei denn, mindestens zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beschließen geheime Entscheidung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in.
6. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens zum 1. März im Jahr der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
7. Stimmberechtigte Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
9. Die Vorgehensweise bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins wird verbindlich an anderer Stelle dieser Satzung geregelt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die Aufgabenteilung und die Funktionsbezeichnungen innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
2. Der Vorstand beschließt und handelt in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht nach dieser Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind. Er kann dazu Ordnungen erlassen, insbesondere Geschäftsordnung und -verteilungsplan, Beitragsordnung und Finanzordnung. Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ehrenamtliche und bezahlte Kräfte einsetzen. Er ist ermächtigt, Ausschüsse zu berufen und Aufgaben zu delegieren. Mindestens zweimal pro Jahr tagt er gemeinsam mit den Abteilungsleitern/innen als Gesamtvorstand.
4. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so müssen Nachwahlen zum Vorstand nur erfolgen, wenn die Zahl aller Vorstandsmitglieder vier unterschreitet. In diesem Fall ist das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

7. Für die Teilnahme am Online-Banking kann der Vorstand im Innenverhältnis per einfachen Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 die Einzel-Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhalten soll.

#### **§ 10 Abteilungen**

1. Die sportliche Betätigung im TuS erfolgt in Abteilungen. Diese werden vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst. Auf Antrag der Abteilung ist die Auflösung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
2. Die Abteilungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine/n Abteilungsleiter/in und mindestens eine/n Vertreter/in. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann Abteilungsleitungen berufen und abberufen. Eine Abberufung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und dem Vorstand zeitnah vorzulegen. Beschlüsse der Abteilungsversammlung unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Ihr Finanzgebaren unterliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins. Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.

#### **§ 11 Jugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Der/die Vorsitzende/r der Vereinsjugend (Jugendwart/in) nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teil.

#### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Mitgliederversammlung die gesamte Buch- und Kassenführung und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

#### **§ 13 Satzungsänderungen, Auflösungen**

1. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung muss in der veröffentlichten Tagesordnung enthalten sein.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins und nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Ratingen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportfördernde, gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Homberg zu verwenden hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

Beschlossen in Ratingen am 22. April 2010